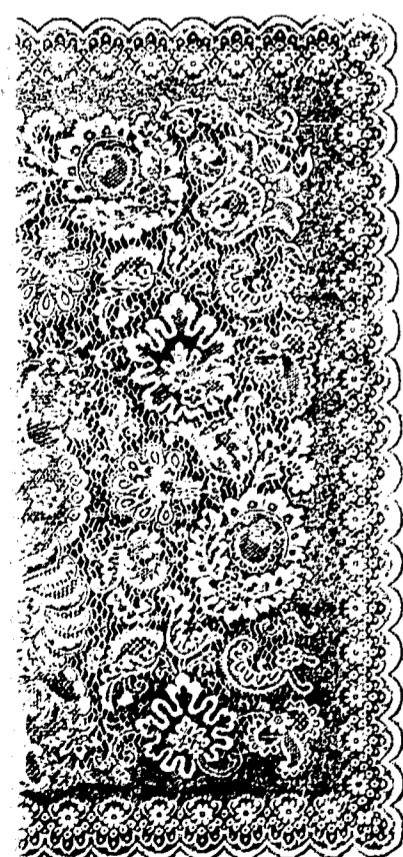


t
 chsstrasse 38
 geschäft
 kauf

1 Mustern.



Auf 3 Seiten Bandumfassung das Fenster Nr. 7.



Auf 3 Seiten Bandumfassung das Fenster Nr. 7.50.



cnster Nr. 8.

iten sind anerkannt die besten und die Konfektion unserer Wäsche-

Alle Sorten Barchent, Federkörper und Flaumdrell in einfacher und Doppelbreite, sowie

Rein Wollen-, Waffel- und Piqué-Bettdecken, fertige Paradekissen, sowie Garnituren zu solchen in Handarbeit zu den billigsten Preisen.

Eine grosse Parthie

SERVIETTEN

rein leinen garantirt, schönes Muster 65/65 cm. gross pr. Dutz. 6. (Bei Abnahme von 25 Dutz. 2 und bei 50 Dutz. 4% Extra-Rabatt.)

Drell, Jaquard und Damast-Tischzeug, sowie Staub- und Wischtücher, ferner Gerstenkorn- und Frottir-, Hand- und Badetücher und -Mäntel in grosser Auswahl zu Fabrikpreisen.

Caffe- und Theegedecke sowie bunte Tischdecken, reichlich sortirt und billigst.

Eine grosse Parthie vorgezeichneter und gestickter Tabletten, Deckchen, Tischläufer etc. von 20 Pfg. an pr. Stück.

Geklöppelt leinen und Filet-Guipüre-Spitzen, sowie Festons und Entredeux in allen Qualitäten und Breiten zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

Eine grosse Parthie weisse und farbige Damen- und Herrenkragen & Manschetten, sowie Cravatten, Hosenträger, Baumwollen- und Merino-Unterhosen, Jacken, Socken und Strümpfe in reicher Auswahl und unter Fabrikpreisen.

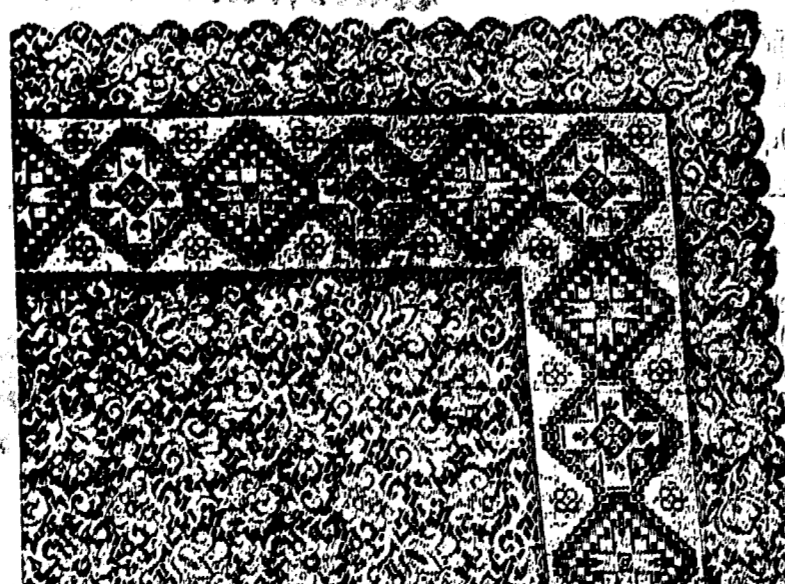
In

Die gleichen Muster vom Stück per
 Wegen gänzlicher Aufgabe unseres Detailgeschäftes hat
 Ausverkauf zum Theil unter Rabattpreisen zu unterstellen und zu



Vorhanghalter
 in creme und weiss mit Bandumfassung

Auf 3 Seiten Bandumfassung das Fenster



Muster 1004 360 cm lang 1

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang.

Donnerstag den 14. April 1887.

56. Jahrg.

Nr. 43.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Backnang 1 M. 20 Pf. Im Oberamtsbezirk Backnang 1 M. 45 Pf. in sonstigen inländischen Bezirken 1 M. 65 Pf. Die Einrückungsgebühr beträgt die einpaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Backnang und im Zehnkilometerbezirk 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirkes und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amthliche Bekanntmachungen.

K. Kameralamt Backnang.

Aufforderung zur Fattierung des Kapitals, Renten-, Dienst- u. Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887, behufs der Besteuerung pro 1887/88.

Unter Beziehung auf die Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 14. März 1887 (Staatsanzeiger vom 1. April 1887 Nr. 76) zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887 werden die Ortssteuerkommissionen hiemit angewiesen, diese Aufforderung alsbald in der ortsbüchlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit geeigneter Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hierzu passenden Orte öffentlich anzuschlagen und hiebei zu bestimmen, daß die Fassionen spätestens bis zum 1. Mai schriftlich nach dem vorgefertigten Formular übergeben oder mündlich zu Protokoll erklärt werden müssen.

Bei Erlassung dieser Aufforderung ist auf die in § 16 der Instruktion zu Vollziehung des Einkommenssteuergesetzes vom 19. Sept. 1852 bestimmten Folgen einer Verzäumung des vorgezeichneten Termins aufmerksam zu machen. Im Besonderen wird bemerkt, daß zu den zu fattierenden Kapitalien auch die vertragsmäßig verzinslichen Aktiven und Ausstände der Handels- und Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Kontoforrentforderungen) gehören und daß Schulden niemals in Abzug gebracht werden dürfen.

Verzinsliche und unverzinsliche Zielforderungen unterliegen der Kapitalsteuer und sind zu fattieren. Zur Fassung verpflichtet das Recht zum Bezug und es wird an dieser Pflicht dadurch nichts geändert, ob der Anspruch auf Zinsen verwirklicht wird oder ob solche wegen Verzicht seitens des Gläubigers nach dem 1. April oder aus sonst welchem Grunde nicht eingezogen werden.

Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuerbefreiung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassung mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige oder mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet. (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes v. 19. Sept. 1852.)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verletzung wird dann strafrett gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Behörde bei der Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörden nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883.)

Bei Steuerbefreiungsansprüchen haben die Ortssteuerkommissionen die vorgeschriebenen Erfordernisse vollständig in das Befreiungsverzeichnis aufzunehmen. Den Ortssteuerkommissionen wird bemerkt, daß die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassung noch keine Veranlassung bilden soll, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassung oder des früher niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann gestattet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Nichtigkeit einer Fassung in Zweifel zu ziehen.

Die Ortssteuerkommissionen werden angewiesen, ihre Arbeiten so zu beschleunigen, daß die Aufnahmeprotokolle samt Beilagen spätestens bis zum 15. Mai b. J. beim Kameralamt eintreffen.

Die Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, insbesondere Gewerbegehilfen, welche nach der Steueraufnahme ihren demaligen Aufenthaltsort bleibend verlassen, vor ihrem Abgang die schuldige Steuer dem Acciseamt entrichten.
 Den 9. April 1887. K. Kameralamt. Gmelin.

Nachtrag zu der Aufforderung zu Fattierung des Kapitals, Renten-, Dienst- u. Berufs-Einkommens auf den 1. April 1887, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renten-Einkommen der Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen sowie gebrechlichen Personen. Vom 31. März 1887.

Artikel 1. Von der Einkommenssteuer des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- u. Berufs-Einkommen (Reg.-Bl. S. 230), bleiben frei die einen Jahresertrag von 500 Mark nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 Mark Einkommen beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Witwen- und Waisen-Anstalt (Art. 3 A c deselben Gesetzes) betheilt sind oder nicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit. Unter Bezugnahme auf das vortehend abgedruckte Gesetz vom 31. März 1887 wird die Ziffer VI. der im Staatsanzeiger vom 1. April erlassenen Aufforderung zu Fattierung des steuerbaren Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens dahin abgeändert, daß diejenigen, welche auf Grund des Art. 1. dieses Gesetzes Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, dieselben mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Anspruch durch die Ortssteuerkommission bei dem Kameralamt anzubringen haben.
 Den 9. April 1887. K. Kameralamt. Gmelin.

Forstamt Reichenberg.

Waldfeuerordnung zc. betr. An die Schultheissenämter des Bezirkes.

Die Schultheissenämter werden hiemit angewiesen, unverzüglich die Art. 30-32 des Forstpolizeigesetzes vom 8. Sept. 1879 (Regbl. S. 327) und den 2. und 3. Teil der Waldfeuerordnung vom 14. Juni 1807, (Regbl. S. 345) in ihren Gemeinden zu publizieren. Ueber den Vollzug der Publikation ist sofort Anzeige hierher zu erstatten.
 Reichenberg, den 9. April 1887. K. Forstamt. Bechtner.

Königl. Forstamt Hall.

Waldfeuerordnung betreffend.

Die Schultheissenämter werden angewiesen, die Art. 30, 31 und 32 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, welche an Stelle des 1. Teiles der K. Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 getreten sind, öffentlich bekannt machen zu lassen mit dem Anfügen, daß nach § 31 im 2. Teil der Waldfeuerordnung Jebermann, der einen Waldbrand erndet, neben persönlicher Hülfsleistung auch zur alsbaldigen Anzeige bei der nächstgelegenen Ortsbehörde verpflichtet ist. Zur eigenen Nachachtung werden die Ortsvorsteher auf die §§ 32-38 der Waldfeuerordnung aufmerksam gemacht.
 Hall, den 11. April 1887. Königl. Forstamt. v. Hügel.

K. Anwaltschaft Backnang.

Zurückgenommen

wird der am 7. d. M. gegen den Ziegelmacht Wilhelm Kint von Däfern wegen Betrugs erlassene Stadtbefehl.
 Den 12. April 1887. Anwalt Horn. Backnang.

Taubensperre

8 Tage lang. Den 13. April 1887. Stadtschultheissenamt. G. d.

Revier Winnenden.

Holzverkauf.

Am Dienstag den 19. April, vormittags 9 Uhr, aus dem Stifswald und Hornrain: 100 Lose unaufbereitete Nadelholz-, Buchen- und gemischte Stangen, Äste und Reisfren, worunter 3 Lose Eichen zum Schälten durch die Käufer.

Zusammenkunft im Stifswald am Stödenbrunnen.

